

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 02.07.2024  
GZ: 337/24

**Geschäftszahl: 2024-0.406.011**

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vierzehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 17. Juni 2024, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vierzehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006, übermittelt und ersucht, dazu bis 02. Juli 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Sofern in der Stellungnahme auf Paragraphen Bezug genommen wird, bezieht sich der Verweis ohne Zitierung der Verordnung auf die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur vierzehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006.

Für berufliche Parteienvertreter muss die Möglichkeit bestehen, die jeweilige Online-Applikation nicht nur selbst (mit der eigenen eID) zu nutzen, sondern im Kanzleiablauf, wie auch bisher, Mitarbeiter:innen im System zu berechtigen (Teilnehmerkennung Notar:in -> Benutzer-Identifikation -> Passwort).

Mit der geplanten Teilnahme an FinanzOnline (§ 3 der Verordnung) ist die Teilnahme mit einer 2-Faktor-Authentifizierung vorgesehen. Dies ist seitens der Österreichischen Notariatskammer in der laufenden Kanzlei Praxis nicht umsetzbar. Es muss sohin die Möglichkeit geschaffen werden, wie bisher die Anmeldung mittels Teilnehmer-Identifikation (und daran anschließend mit Benutzer-Identifikation und Passwort) zu ermöglichen. Auch das bisherige Anmeldesystem ermöglicht eine eindeutige Zuordnung der eingegebenen Daten zum/zur jeweiligen beruflichen Parteienvertreter:in; für die Vergabe der Berechtigungen in der einzelnen Kanzlei ist der/die





berufliche Parteienvertreter:in selbst verantwortlich. Das aktuelle System in FinanzOnline ermöglicht auch die Möglichkeit einer abgestuften Benutzerverwaltung (User mit unterschiedlicher Berechtigung), und ist derzeit nicht erkennbar, wie dieses in der Praxis unerlässliche System im Fall des Erfordernisses einer 2-Faktor-Identifikation umgesetzt würde.

Ad § 3 (Teilnahme an FinanzOnline)

Es sollte für berufliche Parteienvertreter die Möglichkeit geschaffen werden, die Teilnahme durch Eingabe von Zugangsdaten wie bisher zu ermöglichen, und zwar ohne eines zweiten Authentifizierungsfaktors.

Es sollte zum § 3 ein Absatz 4 ergänzt werden, welcher lautet: „Bei beruflichen Parteienvertretern durch Eingabe von Zugangsdaten“.

Ad § 3a (Bekanntgabe von Zugangsdaten an natürliche Personen)

Im § 3a/Abs. 3 (Zugangsdaten dürfen ausschließlich bekannt gegeben werden) sollte ein Unterpunkt 3. ergänzt werden, welcher lautet: „3. an berufliche Parteienvertreter“

Der derzeit vorliegende Entwurf nimmt auf die Besonderheiten und die wesentliche Funktion, die berufliche Parteienvertreter vor allem im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Belangen spielen, in keiner Weise Rücksicht. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs in Kanzleien beruflicher Parteienvertreter ist ein System, in das auch Mitarbeiter:innen beruflicher Parteienvertreter problemlos und ohne großen Aufwand, eingebunden werden können, absolut erforderlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)

